

infrage kommen und realisiert werden, die faktisch zugunsten der Prozessökonomie wirken, oder ob die Mittel als spezifische *dogmatische Mechanismen* der Prozessökonomie ausgestaltet und in die Zivilprozessordnung eingebaut werden. Ein Mechanismus kann eine einzelne Vorschrift sein, aber auch im Zusammenwirken mehrerer Bestimmungen bestehen. Der Terminus «Mechanismus», abgeleitet vom altgriechischen «μηχανή» (Vorrichtung, Werkzeug; Mittel, List, Art und Weise), soll dabei zweierlei verdeutlichen: erstens, dass er vom Gesetzgeber zum (überwiegenden) Zwecke der Prozessökonomie in die Verfahrensordnung eingefügt wurde; zweitens, dass der Mechanismus allein nur ein Werkzeug ist und nur dann wirken kann, wenn die zivilprozessualen Akteure ihn wie vorgesehen im realen Zivilprozess anwenden. Eine besondere Art von Mechanismen sind Rechtsbehelfe, welche die Parteien verwenden können, um sich entweder gegen drohende prozessökonomische Verstöße zu schützen oder um die Folgen von bereits eingetretenen Verletzungen der Prozessökonomie wiedergutzumachen.⁹¹

Zerlegt man einen Mechanismus in seine einzelnen Bestandteile, aus denen er sich zusammensetzt, gelangt man zu seinen *Elementen*. Das können Tatbestandselemente, Rechtsfolgen, Bedingungen, Voraussetzungen, Formulierungen oder dergleichen mehr sein, die in ihrem Zusammenspiel den Mechanismus bilden.

Es bieten sich vor allem zwei Arten an, die prozessökonomischen Mechanismen zu *gliedern*; je nachdem welcher Blickwinkel vorherrscht, ist die eine oder die andere Gliederung vorteilhafter. *Entweder* lassen sich die prozessökonomischen Mechanismen *chronologisch* nach dem Verfahrensablauf des Zivilprozesses aneinanderreihen, wobei aber eine exakte Einreihung einzelner Mechanismen nicht immer möglich ist. Vielfach beziehen sie sich auf eine Zeitspanne anstatt auf einen Zeitpunkt, so dass eine Einordnung nicht eindeutig ist. Die chronologische Gliederung empfiehlt sich vor allem, falls der Blick auf den gesamten Zivilprozess gerichtet und alle seine möglichen Phasen auf eine Prozessökonomie hin beleuchtet werden sollen. Namentlich um die Prozessökonomie an der Umbruchstelle zwischen vorprozessualer Phase und mündlicher Streitverhandlung oder derjenigen zwischen Erst- und

91 Siehe zum Beispiel als Übersicht Steger, S.252–260 [Entschädigung] sowie S.261–288 und S.300–302 [Prävention], zusammenfassend S.303–305.